



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Wesel, 25. November 2021

Nr. 44

S. 1 - 9

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174) in der derzeit gültigen Fassung** 2

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Zahlungsabwicklung Sonsbeck durch die Zahlungsabwicklung Xanten** 4

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des
Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die
Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs-
und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (Gesetz-
und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S.
174) in der derzeit gültigen Fassung**

Aufgrund von Feldvergleichen und Meldungen anderer Stellen wurden Änderungen der Lage, der Nutzungsarten und der charakteristischen Topographie sowie bei Gebäuden in allen Städten und Gemeinden des Kreises Wesel festgestellt. Eigentümerangaben werden ständig mit den Angaben im Grundbuch in Übereinstimmung gehalten. Aufgrund dieser Änderungen wurden die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Darstellungen und Beschreibungen verändert.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen sowie den Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen der Katasterbehörde, Raum 402, Reeser Landstraße 31 in Wesel,

vom 03.01.2022 bis 03.02.2022
bekannt gegeben.

Die Katasterbehörde hat die folgenden Öffnungszeiten:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Wegen der Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie sollte eine telefonische Terminvereinbarung mit der Katasterbehörde (0281/207-2401, 0281/207-2402) erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten

technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 18.11.2021

Der Landrat

Im Auftrag
gez. Schepers

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Zahlungsabwicklung Sonsbeck durch die Zahlungsabwicklung Xanten

Zwischen der Gemeinden Sonsbeck und der Stadt Xanten – nachstehend Beteiligte genannt – wird gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020., i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Zahlungsabwicklung Sonsbeck durch die Zahlungsabwicklung Xanten geschlossen:

§ 1

Gegenstand, Ziele

1. Ziel der Vereinbarung ist die Schaffung von Synergieeffekten sowie die Einsparung von Ressourcen durch die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Finanzbuchhaltung, hier der Zahlungsabwicklung, gemäß dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement.
2. Zur Erreichung des Zieles gehen die Aufgaben der Zahlungsabwicklung und der Vollstreckung von der Gemeinde Sonsbeck auf die Stadt Xanten über. Weiteres regelt insbesondere § 3.
3. Der Name der gemeinsamen Zahlungsabwicklung lautet: Zahlungsabwicklung Xanten - Sonsbeck (Zahlungsabwicklung). Sitz der gemeinsamen Zahlungsabwicklung ist das Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

§ 2

Aufgaben

Die Zahlungsabwicklung Xanten - Sonsbeck erledigt die den Beteiligten nach der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung obliegenden Aufgaben der Geschäftsbuchführung sowie der Zahlungsabwicklung und der Vollstreckung. Hierzu gehören insbesondere

- die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel; auf die §§ 31 und 32 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) wird verwiesen.
- die Erstellung von Kassenstatistiken,
- die Erledigung von Prüfungsbemerkungen,
- die Meldungen nach der Mitteilungsverordnung,
- die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung,

- die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen,
- die Beteiligung bei der dezentralen Erledigung der Zahlungsabwicklung (Zahlstellen).

Die darüber hinaus erforderlichen Regelungen werden im Rahmen einer Dienstanweisung getroffen.

Die Zahlungsabwicklung Xanten - Sonsbeck ist Mahn- und Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW).

§ 3

Ausgestaltung der Zahlungsabwicklung

1. Die Beteiligten können abweichend zu § 1 Absatz 2 einvernehmlich dauerhafte oder zeitlich befristete abweichende Regelungen (Ausschluss oder Erweiterung von Aufgabenfeldern) vereinbaren.
2. Sofern Dritte (z. B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW) Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Hinblick auf die Durchführung der gemeinsamen Zahlungsabwicklung vornehmen, sind die Ergebnisse und Empfehlungen im Hinblick auf die Organisation nach Absprache der Beteiligten zu berücksichtigen.

§ 4

Personal

1. Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Einvernehmen der Beteiligten von der Stadt Xanten gestellt. Soweit die Beteiligten dies vereinbaren, werden Mitarbeiter/-innen zum Zweck des Einsatzes in der Zahlungsabwicklung zur Stadt Xanten abgeordnet. Die Organisation der gemeinsamen Zahlungsabwicklung obliegt der Stadt Xanten.
2. Dienstort ist die Stadt Xanten. Soweit die Beteiligten gemäß § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung Teile der Zahlungsabwicklung eigenständig wahrnehmen, gilt Satz 1 nicht für die in diesen Bereichen eingesetzten Kräfte.
3. Der Umfang der für die Erledigung der Zahlungsabwicklung gemäß § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung erforderlichen Mitarbeiter/-innen der Stadt Xanten sowie der zu diesem Zweck zur Stadt Xanten abgeordneten Kräfte wird anhand des Bedarfs einvernehmlich zwischen den Beteiligten festgelegt und dient als Grundlage der Berechnung der Kostenerstattung zwischen den Beteiligten. § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung gilt im Hinblick auf Empfehlungen zur Bemessung von Quantität und Bewertungen von Stellen.
4. Der anerkannte Basiswert des Personalbedarfs liegt bei 8,0 Vollzeitstellen. Eine Überschreitung aufgrund besonderer personeller Personalfallkonstellationen etwa in Folge von Nachbesetzungen oder bei individuellen Änderungen von Arbeitszeitumfängen kann bis 8,5 Vollzeitstellen erfolgen. Die Gründe der Überschreitung des Basiswertes

sind seitens der Stadt Xanten der Gemeinde Sonsbeck zum Zeitpunkt der Abrechnung darzulegen.

5. Die Gemeinde Sonsbeck überträgt im Rahmen der Abordnung das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz (Direktions- und Weisungsrecht) auf den Bürgermeister der Stadt Xanten. Der Bürgermeister der Stadt Xanten kann somit dienstliche Anweisungen erteilen, organisiert den Dienst der Beschäftigten unter Wahrung der dienstlichen Belange und ist zudem fachlicher Vorgesetzter der abgeordneten Kräfte. Dienstliche Beurteilungen werden durch die Stadt Xanten erstellt.

§ 5

Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung

1. Die jeweilige Kämmerin oder der jeweilige Kämmerer hat die Aufsicht über die Zahlungsabwicklung (Kassenaufsicht). Soweit kein/-e Kämmerer/-in bestellt ist, obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Aufsicht über die Zahlungsabwicklung.
2. Der/dem Leiter/-in der Organisationseinheit für die Zahlungsabwicklung obliegt die Verantwortlichkeit für die Zahlungsabwicklung.
3. Die örtliche Kassenaufsicht sowie die Kassenprüfungen der bei den Beteiligten eingerichteten Nebenstellen werden durch die Beteiligten selbst durchgeführt. Die örtliche Kassenprüfung der Zahlungsabwicklung Xanten - Sonsbeck für die Kassenführung der Gemeinde Sonsbeck erfolgt durch die Kämmerin oder den Kämmerer der Stadt Xanten oder einer/einem von ihr/ihm beauftragten Mitarbeiter/in.
4. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

§ 6

Kostenausgleich

1. Die Verrechnung der Kosten im Kassenverbund erfolgt im Grundsatz nach dem Berechnungsmodell auf Basis des KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesamtkosten der maßgeblichen Kräfte werden dazu addiert. Personalkosten von Beschäftigten in ausgeschlossenen Bereichen im Sinne des § 3 Absatz 1 bleiben unberücksichtigt.
2. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden für die zu berücksichtigenden Personalkosten die Eckkosten der maßgeblichen Kräfte gemäß § 4 herangezogen.
3. Die Gemeinkosten werden in Anlehnung an die KGSt-Werte gemäß Absatz 1 entsprechend dem tatsächlichen Aufwand prozentual berücksichtigt.
4. Soweit durch die gemeinsame Zahlungsabwicklung andere Einrichtungen betreut oder weitere Aufgaben über den Zweck der Vereinbarung hinaus wahrgenommen werden und für diese Aufgaben

Kostenerstattungsregelungen an anderer Stelle getroffen wurden, werden die gemäß Absatz 1 ermittelten Kosten um einen entsprechenden einvernehmlich zwischen den Beteiligten zu definierenden Anteil bereinigt.

5. Die gemäß den Absätzen 1 - 4 ermittelten Kosten werden anteilig gemäß dem Einwohnerschlüssel des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen mit der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl zum Stand 31.12. des Vorjahres aufgeteilt.
6. Im Falle von Abordnungen gem. § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung werden die entstandenen Personalkosten fiktiv der abordnenden Kommune zugeschrieben und in die gemeinsame Kostenverrechnung eingebracht. Die Auszahlung der Gehälter an die abgeordneten Mitarbeiter/-innen erfolgt durch die abordnende Kommune als Dienstvorgesetzte.
7. Die Stadt Xanten stellt die erforderlichen Räume, Büromöbel sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich der erforderlichen IT-Ausstattung.
8. Die Stadt Xanten erhebt Vorausleistungen auf die voraussichtlichen Kostenanteile der an der gemeinsamen Zahlungsabwicklung beteiligten Kommunen. Die Abschlussverrechnung erfolgt durch die Stadt Xanten nach Vorliegen der erforderlichen Daten und Unterlagen. Die Mitteilung über die endgültigen Kostenanteile erfolgt unverzüglich an die übrigen Beteiligten. Die zu leistenden Erstattungszahlungen erfolgen zu je einem Viertel jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
9. Ein Berechnungsmuster ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung, Erweiterung

1. Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2022 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig vereinbaren die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck, dass die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten“ zwischen der Stadt Xanten und den Gemeinden Sonsbeck und Alpen vom 25.11.2015 (im Folgenden „Vereinbarung 2016-2021“), die die Gemeinde Alpen gemäß § 7 Absatz 2 der Vereinbarung 2016-2021 fristgemäß zum 31.12.2021 einseitig aufgekündigt hat, gemäß § 7 Absatz 3 der Vereinbarung 2016-2021 aufgehoben wird und zum 31.12.2021 außer Kraft tritt.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende jeweils zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.
4. Ein Beitritt weiterer Kommunen zum Kassenverbund ist im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich.

§ 8 **Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
3. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam, frühestens zum 01.01.2022.

Xanten, 04.11.2021

Sonsbeck, 29.10.2021

Für die
Stadt Xanten

Für die
Gemeinde Sonsbeck

gez.

gez.

—
Thomas Görtz
Bürgermeister

Heiko Schmidt
Bürgermeister

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

	Xanten	Sonsbeck
Personal gem. §§ 3 und 4 § 6 Absatz 1, 2 und 6	Tatsächliche Personalkosten der maßgeblichen Stellenanteile	
Gesamtpersonalkosten	Summe Xanten	Summe Sonsbeck
Gemeinkosten § 6 Absatz 3	10 % Summe Personalkosten Xanten	10 % Summe Personalkosten Sonsbeck
Sachkosten	Maßgebliche Stellenanteile x Sachkosten gemäß KGSt-Gutachten für IT- Büroarbeitsplätze	
Gesamtkosten		
Bereinigung § 6 Absatz 4		
Endsumme Gesamt		
Aufteilung nach Einwohnerschlüssel (Kosten/ Ew-Gesamt) x Ew Kommune § 6 Absatz 5		

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Zahlungsabwicklung Sonsbeck durch die Zahlungsabwicklung Xanten vom 29.10./04.11.2021 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 GkG NRW bekannt gemacht.

Wesel, den 23.11.2021

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Brohl